

Satzung des Seesportverein Kahla e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der in Kahla gegründete Verein führt den Namen " Seesportverein Kahla e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz im Sport- und Freizeitzentrum am Saalewehr in Kahla.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Stadtroda eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Seesportverein Kahla e.V.

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen und im Deutschen Seesportverband e.V. und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
5. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr.26a EStG beschließen.
7. Der Verein lässt sich in seiner Arbeit vom Erfordernis eines hohen seemännisch-technischen und sportlichen Entwicklungsstandes des Seesportes leiten.
8. Der Verein stellt sich die Aufgabe, ein qualifiziertes Training zu sichern, den Wettkampfsport zu organisieren und die Breite und Vielfalt seesportlicher Interessengebiete für eine sinnvolle Freizeitbetätigung interessierter Bürger zu erschließen.
9. Dabei dürfen Mittel des Vereines nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Der Verein bemüht sich um öffentlichkeitswirksame Darstellung seiner Arbeit, insbesondere in den Medien.

12. Besondere Aufmerksamkeit gehört eigenen Beiträgen zur Erhaltung der natürlichen Umwelt.

13. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- zielgerichtete und planmäßige Entwicklung des Seesportes unter Einbeziehung interessierter Kreise der Bevölkerung.
- fachliche Befähigung der Mitglieder durch einen effektiven Trainings- und Ausbildungsbetrieb
- die Organisation, Durchführung und Teilnahme von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen
- die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Kampfrichtern
- Erwerb von Leistungsabzeichen
- Pflege maritimer Traditionen

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Seesportverein Kahla e.V. steht bei Anerkennung der Satzung allen Bürgern offen.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Dazu müssen $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - bei groben unsportlichen Verhaltens oder
 - bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
6. Vereinseigentum wie Unterlagen, Schlüssel, Ausweise, Sportgeräte, Materialien usw. sind bis zum Austrittstermin unaufgefordert an den Verein zurück zugeben.

§ 7 Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Textpassagen wörtlich mitgeteilt werden.

§ 9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes und Berufung des Jugendwartes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Festsetzung des Haushaltplanes/Finanzplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder in Berufungsfällen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 10 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder ein von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt wurden sind.

§ 11 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - der Jugendwart
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
Der Vorstand hat das Recht
 - den Mitgliedern Vorschläge zu unterbreiten und diese zur Abstimmung zu bringen
 - anstehende Probleme selbständig zu klären
 - Verträge im Interesse des Seesportverein Kahla e.V. abzuschließen
 - Verbindliche Ordnungen zu erlassenDer Vorstand hat die Pflicht
 - die gefassten Beschlüsse durchzusetzen
 - die Mitglieder über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen zu informieren
 - über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten
 - die finanzielle Lage des Vereins in der Mitgliederversammlung offen darzulegen
 - alle Mitglieder in einer Mitgliederkartei/Datei zu erfassen
- Vorstand im Sinne §26 BGB sind
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der SchatzmeisterDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Zum Abschluss von Verträgen, die den Betrag von 300,00 € überschreiten, muss ein Beschluss des Vorstandes vorliegen.
Der Vorstand ist berechtigt, einen bevollmächtigten Vertreter zu berufen. Dieser muss selbst nicht dem Seesportverein Kahla e.V. angehören.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl aus den Vereinsmitgliedern berufen.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend gewählt und in den Vorstand berufen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß §2 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
- Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. In den Vorstand gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt.

§ 13 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
In diesem Fall gibt sich die Jugend eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
Die Jugend entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren mind. 2 Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
3. Die Kassenprüfer kontrollieren
 - die Einhaltung und Erfüllung der Rechtsvorschriften des Statutes
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwendung der Geld- und SachwerteDie Kassenprüfer haben in Ausübung ihrer Tätigkeit das Recht
 - alles Schriftgut des Vereins einzusehen
 - Auskünfte von Mitgliedern des Vereins zu verlangenSie sind nicht befugt Weisungen zu erteilen.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung,
- Beitragsordnung,

- Jugendordnung,
- Wahlordnung,
- Objektordnung,

Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.
Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 16 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.
Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben

§ 17 Haftung

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum ist der Verursacher ersatzpflichtig.

§ 18 Auflösung des Seesportverein Kahla e.V.

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerlich begünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Kahla zu. Die Stadt Kahla hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Seesports in Thüringen zu verwenden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Seesportverein Kahla e.V. am 21.03.2015 beschlossen worden.

Die Satzung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Von diesem Zeitpunkt an tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 26.01.2002 außer Kraft.

Kahla/Thüringen, den 21.03.2015

Vorsitzender des
Seesportverein Kahla e.V.